

Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt
(Arbeitszeitverordnung, AZV)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV) vom 6. Juli 2004 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Nachtarbeit leisten, erhalten eine Nachtarbeitszulage von Fr. 9.20 pro Stunde.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nachtbereitschaft leisten, erhalten eine Nachtbereitschaftszulage von Fr. 6.60 pro Stunde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr eine solche von Fr. 8.00 pro Stunde.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vergütungen betragen:

- an Sonntagen Fr. 9.20 pro Stunde
- an Feiertagen Fr. 18.40 pro Stunde

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird Pikett geleistet, betragen die Vergütungen:

- für Pikett an Werktagen Fr. 3.80 pro Stunde
- für Pikett an geplanten Ruhetagen sowie an Sonn- und Feiertagen Fr. 5.70 pro Stunde.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl



¹⁾ SG [162.200](#)